



An den Grossen Rat

24.5290.02

BVD/P245290

Basel, 11. September 2024

Regierungsratsbeschluss vom 10. September 2024

## **Schriftliche Anfrage Brigitte Gysin betreffend «Möglichkeiten für "Velohäuschen" auf Allmend»**

Das Büro des Grossen Rates hat die nachstehende schriftliche Anfrage Brigitte Gysin dem Regierungsrat zur Beantwortung überwiesen:

«Gemäss Kriminalstatistik wurden im Jahr 2023 im Kanton Basel-Stadt 5'071 Velos (3'192 Velos und 1'879 E-Velos) gestohlen. Basel nimmt bezüglich gestohlener Velos eine wenig rühmliche Spitzenposition ein. Während es bei Neubauten Pflicht ist, geeignete Räumlichkeiten für das Abstellen der Velos in ausreichender Zahl einzuplanen, welche nachweislich das Diebstahlrisiko sehr deutlich verkleinern, bestehen insbesondere bei älteren Liegenschaften keine derartigen Möglichkeiten. Je nach Quartier ist die Problematik besonders ausgeprägt, z.B. in jenen aus der Jahrhundertwende wie Gundeli, Matthäus oder St. Johann. Entweder gibt es keinen oder keinen gesicherten Vorgarten, im Hausgang sind abgestellte Velos eine Gefahr, beispielsweise im Brandfall oder bei einem medizinischen Notfall. Häufig müssten auch Treppen überwunden werden, was mit E-Velos kaum möglich ist. Wessen Velo – teils mehrfach – geklaut worden ist, der verliert das Interesse an der eigentlich förderungswürdigen Nutzung des Velos. Aus diesen Gründen lohnt es sich, Überlegungen zum sicheren Abstellen auf Allmend anzustellen und dazu Erfahrungen aus anderen Städten zu nutzen.

Bekannt sind beispielsweise die "Hamburger Velohäuschen"<sup>1</sup>, die eine gedeckte und abschliessbare Park-Möglichkeit bieten und auf öffentlichem Grund stehen können. Die Stadt Lausanne hat anfangs dieses Jahres ein Pilotprojekt gestartet, um den Mangel an sicheren Veloabstellplätzen in Wohnquartieren zu beheben, insbesondere in Quartieren mit einer grossen Zahl an Altbauwohnungen. Im Rahmen eines Pilotprojekts gibt es nun im besonders dicht besiedelten France-Maupas-Quartier insgesamt 10 «Veloboxen», die auf umgewidmeten Auto-Parkplätzen im öffentlichen Raum stehen<sup>2</sup>. Die Veloplätze werden für CHF 100.00/Jahr vermietet. Der Zugang zur Velobox erfolgt mit dem Smartphone über eine App.

In diesem Zusammenhang bitte ich den Regierungsrat um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Ermöglichen es die aktuellen Grundlagen für die Nutzung des öffentlichen Raums (insbesondere das Gesetz über die Nutzung des öffentlichen Raumes [NöRG] und die Verordnung zum Gesetz über die Nutzung des öffentlichen Raumes [NöRV]), solche Veloboxen aufzustellen, falls ja, wie wäre vorzugehen, falls nein, was müsste angepasst werden, wenn beispielsweise eine Hausgemeinschaft eine solche Box aufstellen möchte?
2. Die Veloboxen in Lausanne sind bezüglich Ästhetik möglicherweise verbesserungswürdig. Wäre es möglich, einen Wettbewerb für eine «Basler Velobox» auszuschreiben, die ästhetisch und funktionell auf die Nutzung im Stadtkanton abgestimmt werden können?
3. Ist der Regierungsrat grundsätzlich bereit, einen solchen Wettbewerb auszuloben? Braucht es dazu einen politischen Auftrag des Grossen Rates? Können dafür Mittel aus dem Mobilitätsfonds eingesetzt werden oder braucht es ein spezielles Budget für einen solchen Wettbewerb?

4. Ist der Regierungsrat bereit, ausgehend von Auswertungen des Pilotprojekts in Lausanne ein entsprechend angepasstes Pilotprojekt durchzuführen, welches den Bedarf und die Alltagstauglichkeit solcher Veloboxen zum Inhalt hat? Welche Quartiere kämen dazu in Frage? Braucht der Regierungsrat dazu einen politischen Auftrag des Grossen Rates?

<sup>1</sup> [www.velopark-hamburg.de](http://www.velopark-hamburg.de)

<sup>2</sup> <https://www.lausanne.ch/vie-pratique/mobilite/mobilite-et-circulation/a-velo/stationnement-velos/velobox>

Brigitte Gysin»

Wir beantworten diese schriftliche Anfrage wie folgt:

Der öffentliche Grund soll so umfassend wie möglich der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen. Das Einrichten von Veloboxen für Private kommt aber einer Privatisierung des öffentlichen Raums gleich. Dies widerspricht den Vorgaben des Gesetzes über die Nutzung des öffentlichen Grundes (NöRG) und stellt auch für den Regierungsrat eine nicht erstrebenswerte Nutzung dar.

Der Einsatz von Veloboxen würde zudem bedeuten, dass bei einer Umwidmung von Autoparkplätzen zu Veloboxstandorten die Entsiegelung dieser Standorte verunmöglicht wird. Dies steht den Zielen des regierungsrätlichen Stadtklimakonzepts entgegen und verhindert bspw. die Umsetzung von Massnahmen im Zusammenhang mit der Schwammstadt.

Der öffentliche Raum als knappes Gut in einer dichtbesiedelten Stadt wie Basel muss gezielt genutzt werden. Die in der schriftlichen Anfrage als Vergleich herbeigezogene Stadt Lausanne weist mit rund 3'400 Einwohnenden pro km<sup>2</sup> eine deutlich geringere Bevölkerungsdichte als der Kanton Basel-Stadt auf (rund 5'300 Einwohnende pro km<sup>2</sup>). Auf Stadtgebiet leben es sogar 7'290 Einwohnende pro km<sup>2</sup> – die Stadt Basel ist also fast doppelt so dicht besiedelt wie Lausanne.

Der Regierungsrat spricht sich daher – auch mit Blick auf die gesetzlichen Grundlagen – gegen die Einrichtung der beschriebenen Veloboxen aus. Gleichzeitig weist der Regierungsrat jedoch darauf hin, dass bestehende Veloabstellplätze laufend mit Veloständern ausgerüstet werden, damit die Velos gesichert abgeschlossen werden können. Auch bei neuen Umgestaltungsprojekten werden nach Möglichkeit Vorrichtungen umgesetzt, die über den grösstmöglichen Diebstahlschutz verfügen.

## Zu den einzelnen Fragen

1. *Ermöglichen es die aktuellen Grundlagen für die Nutzung des öffentlichen Raums (insbesondere das Gesetz über die Nutzung des öffentlichen Raumes [NöRG] und die Verordnung zum Gesetz über die Nutzung des öffentlichen Raumes [NöRV]), solche Veloboxen aufzustellen, falls ja, wie wäre vorzugehen, falls nein, was müsste angepasst werden, wenn beispielsweise eine Hausgemeinschaft eine solche Box aufstellen möchte?*

Das Aufstellen der in der schriftlichen Anfrage genannten Veloboxen stellt, in Anlehnung an das NöRG, eine Nutzung des öffentlichen Raumes zu Sonderzwecken dar. Im NöRG unter § 11 Abs. 1 ist festgehalten, dass Bauten im öffentlichen Raum nur dann zulässig sind, wenn sie öffentlichen Zwecken dienen, wenn sie gesetzlich vorgesehen sind, wenn sie standortgebunden sind oder temporär aus besonderem Anlass erstellt werden.

Das NöRG regelt die Nutzung des öffentlichen Grundes dahingehend, dass dieser so umfassend wie möglich der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen soll. Die Privatisierung des öffentlichen Raumes soll auf das notwendige Minimum reduziert werden. Der Einsatz von Veloboxen aufgrund mangelnder Platzverhältnisse privater Altbauwohnungen dient aber im Wesentlichen privaten Zwecken und entspricht damit nicht den Vorgaben des NöRG.

Um solche Veloboxen zu ermöglichen, müsste das NöRG dahingehend geändert werden, dass der öffentliche Raum zu privaten Zwecken einer Hausgemeinschaft genutzt werden darf. Dies würde allerdings einer (Teil-)Privatisierung des öffentlichen Raumes gleichkommen.

2. *Die Veloboxen in Lausanne sind bezüglich Ästhetik möglicherweise verbesserungswürdig. Wäre es möglich, einen Wettbewerb für eine «Basler Velobox» auszuschreiben, die ästhetisch und funktionell auf die Nutzung im Stadtkanton abgestimmt werden können?*

Wenn das NöRG gemäss den Ausführungen in Antwort 1 angepasst würde, wäre eine Ausschreibung möglich und gemäss § 38 Abs. 1 NöRG aufgrund der Gleichbehandlung je nach Anzahl interessierter auch gesetzlich vorgeschrieben.

3. *Ist der Regierungsrat grundsätzlich bereit, einen solchen Wettbewerb auszuloben? Braucht es dazu einen politischen Auftrag des Grossen Rates? Können dafür Mittel aus dem Mobilitätsfonds eingesetzt werden oder braucht es ein spezielles Budget für einen solchen Wettbewerb?*
4. *Ist der Regierungsrat bereit, ausgehend von Auswertungen des Pilotprojekts in Lausanne ein entsprechend angepasstes Pilotprojekt durchzuführen, welches den Bedarf und die Alltagstauglichkeit solcher Veloboxen zum Inhalt hat? Welche Quartiere kämen dazu in Frage? Braucht der Regierungsrat dazu einen politischen Auftrag des Grossen Rates?*

Der Regierungsrat erachtet den Einsatz von Veloboxen auf öffentlichem Grund nicht für sinnvoll. Die Auslobung eines Wettbewerbs und die Durchführung eines Pilotprojekts entsprechen nicht dem Sinn und Zweck des NöRG gemäss den Ausführungen in Antwort 1.

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt



Dr. Conradin Cramer  
Regierungspräsident



Barbara Schüpbach-Guggenbühl  
Staatsschreiberin